



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Kai Dolgner (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit

Verfolgung von Straftaten i.S. § 188 StGB gegen Personen des politischen Lebens

Vorbemerkung der Landesregierung:

Strafanzeigen und Strafanträge werden durch die Justizstatistiken nicht erfasst. Die zu Frage 1 genannten Daten sind daher der polizeilichen Anzeigenstatistik entnommen. Mangels Verlaufsstatistik (die Daten der polizeilichen Anzeigenstatistik sind mit den Daten der Justizstatistiken nicht verknüpfbar) lassen sich nur die im jeweiligen Geschäftsjahr durch schleswig-holsteinische Staatsanwaltschaften erledigten Ermittlungsverfahren (Frage 2) bzw. die durch schleswig-holsteinische Strafgerichte erfolgten Aburteilungen (Frage 3) insgesamt (d. h. unabhängig davon, ob die Einleitung des Verfahrens auf einer Strafanzeige und/oder einem Strafantrag beruht und unabhängig vom Zeitpunkt der Einleitung) auswerten. Die zu Frage 1 mitgeteilten Strafanzeigen bzw. Strafanträge lassen sich zu den zu Fragen 2 und 3 mitgeteilten Erledigungen folglich nicht in eine direkte Beziehung setzen.

Zudem werden sowohl in der polizeilichen Anzeigenstatistik (Frage 1) als auch in den Justizstatistiken (Fragen 2 und 3) Verfahren mit dem Tatvorwurf des § 188 StGB nur dann erfasst, wenn es sich bei § 188 StGB im Einzelfall um das sogenannte führende Delikt handelt; soweit der Vorwurf des § 188 StGB im Zusammenhang mit einem schwerwiegenderen Tatvorwurf steht, lassen sich die Fälle statistisch nicht auswerten.

1. Wie viele Strafanzeigen bzw. Strafanträge wurden seit dem 01.01.2021 wegen Straftaten i.S. § 188 StGB (Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigungen, üble Nachrede und Verleumdung) gestellt? (Bitte nach Jahren und zuständigen Staatsanwaltschaften auflisten)

Antwort:

StA	2021	2022	2023	2024
StA Lübeck	7	14	13	7
StA Kiel	0	6	7	3
StA Flensburg	0	1	2	0
StA Itzehoe	0	5	6	0
ohne Az.	0	5	10	2
Gesamt	7	31	38	12

Anmerkung:

Die Zahlen für das Jahr 2024 wurden bis einschließlich 15. Mai 2024 erhoben. In den unter „ohne Az.“ aufgeführten Fällen ist das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen nicht hinterlegt, so dass eine Zuordnung nicht möglich ist.

2. In wie vielen Fällen wurde

- a. Anklage erhoben?
 - b. das Verfahren gem. § 153a StPO eingestellt?
 - c. Das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt?
- (Bitte jeweils nach Jahren und zuständigen Staatsanwaltschaften auflisten)

Antwort:

Siehe die Vorbemerkung: Die im folgenden aufgeführten Erledigungen lassen sich nicht unmittelbar in Beziehung zu den zu Frage 1 aufgeführten Strafanzeigen bzw. Strafanträgen setzen.

Erledigungen (Anklagen, Einstellungen §153a StPO bzw. §170 Abs. 2)				
StA Flensburg				
Erledigungsart	2024	2023	2022	2021
Anklage - Strafrichter		1	1	
Antrag - Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe		4		
Einstellung - § 170 II StPO - kein hinreichender Tatverdacht		1		
Einstellung - § 170 II StPO - kein hinreichender Tatverdacht	1	1		
Einstellung - § 170 II StPO - keine Straftat			1	
Einstellung - § 170 II StPO - Verfahrenshindernis - absolutes Verfahrenshindernis				1
Einstellung - § 170 II StPO - Verfahrenshindernis - relatives Verfahrenshindernis		1		
Einstellung - §§ 170 II, 376 ff. StPO, Verweisung auf Privatklage			4	
Einstellung - §§ 170 II, 376 ff. StPO, Verweisung auf Privatklage		2		
endg. Einst. - § 153 a I 2 Nr. 2 StPO		1		
kein Anfangsverdacht (§§ 170 II i. V. m. 152 II StPO)		1		
StA Itzehoe				
Erledigungsart	2024	2023	2022	2021
Antrag - Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe			1	
Antrag - Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe		1		
Einstellung - § 170 II StPO - keine Straftat		1		
Einstellung - § 170 II StPO - keine Straftat			1	

Erledigungen (Anklagen, Einstellungen §153a StPO bzw. §170 Abs. 2)				
Einstellung - § 170 II StPO - Verfahrenshin- dernis - absolutes Verfahrenshindernis				1
endg. Einst. - § 154 StPO				1
StA Kiel				
Erledigungsart	2024	2023	2022	2021
Antrag - Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe		2	1	
Einstellung - § 170 II StPO - kein hinreichen- der Tatverdacht		6	2	1
Einstellung - § 170 II StPO - keine Straftat	1			
Einstellung - § 170 II StPO - Verfahrenshin- dernis - absolutes Verfahrenshindernis	1	4		
Einstellung - § 170 II StPO - Verfahrenshin- dernis - relatives Verfahrenshindernis			1	
endg. Einst. - § 153 a I 2 Nr. 2 StPO		3	3	
kein Anfangsverdacht (§§ 170 II i. V. m. 152 II StPO)	1			
Vorl. Einst. § 154 f StPO	2			
StA Lübeck				
Erledigungsart	2024	2023	2022	2021
Einstellung - § 153 I StPO		1		
Einstellung - § 170 II StPO - kein hinreichen- der Tatverdacht	1	7	3	
Einstellung - § 170 II StPO - keine Straftat			1	
Einstellung - § 170 II StPO - Verfahrenshin- dernis - absolutes Verfahrenshindernis	2		3	
Einstellung - §§ 170 II, 376 ff. StPO, Verwei- sung auf Privatklage			1	
endg. Einst. - § 153 a I 2 Nr. 2 StPO		2	1	

Erledigungen (Anklagen, Einstellungen §153a StPO bzw. §170 Abs. 2)				
endg. Einst. - § 154 StPO		1		
kein Anfangsverdacht (§§ 170 II i. V. m. 152 II StPO)	1	1	2	
Vorl. Einst. / Angebot - § 153 a I 2 Nr. 2 StPO	1			
Vorl. Einst. § 154 f StPO	1			

3. In wie vielen Fällen erfolgte eine Verurteilung bzw. der Erlass eines Strafbefehls?

Antwort:

Siehe die Vorbemerkung: Die Verurteilungen bzw. erlassenen Strafbefehle lassen sich nicht unmittelbar in Beziehung zu den zu Frage 1 aufgeführten Strafanzeigen bzw. Strafanträgen setzen.

Für das Jahr 2021 sind in der Strafverfolgungsstatistik keine Verurteilungen registriert.

Im Jahr 2022 sind drei Verurteilungen jeweils unter Verhängung von Geldstrafen erfolgt.

Die Daten der Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2023 liegen noch nicht vor.